

**Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren  
der Stadt Heilbad Heiligenstadt  
- Parkgebührenordnung -**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund des § 6a Abs. 6, 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19. März 2001 (BGBl. I, S. 386), § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) ) und des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14. September 1999 (GVBl. S. 565) die folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Heilbad Heiligenstadt -Parkgebührenordnung- in der Änderungsfassung vom 03.03.2004.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 05.07.2005 und der 2. Änderung vom 23.09.2008)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit möglich ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

(3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen und Plätze einbezogen:

- Wilhelmstraße, ab Marktplatz bis Kreuzung Windische Gasse / Hampelsgasse;
- Lindenallee;
- Karl-Liebknecht-Platz;
- Brauhausplatz (bis zur Nutzungsänderung);
- Robert-Koch-Straße (St. Vincenz-Krankenhaus);
- Vogelsgasse;
- Busbahnhof.

(4) Die Stadt behält sich die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen vor.

(5) Die im Abs. (3) genannten öffentlichen Straßen und Plätze sind in der Zeit von

montags bis freitags von 08:00 – 18:00 Uhr und  
samstags von 08:00 – 12:00 Uhr

gebührenpflichtig.

Für die Wilhelmstraße ab Marktplatz bis Kreuzung Windische Gasse / Hampelsgasse sowie für die Lindenallee sind die Parkplätze jedoch erst von

montags bis samstags ab 08:30 Uhr

gebührenpflichtig.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

## **§ 3**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

## **§ 4**

### **Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühr wird auf 0,30 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Die normale Parkgebühr für den Busbahnhof wird auf 0,20 € pro angefangene Stunde, die Tagesbenutzung bei 12 Stunden auf 1,00 € und bei 24 Stunden auf 1,50 € sowie die Park + Ride-Benutzung für eine Monatskarte auf 10,00 € und für eine Jahreskarte auf 100,00 € festgesetzt.

(3) Die Parkgebühr für den Brauhausplatz wird bei einer Nutzung von 10 Stunden auf 3,00 € festgesetzt. Ansonsten gilt für den Brauhausplatz Abs. 1.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit – aus besonderen Anlässen – Ausnahmen von den Regelungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren zulassen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten / Außerkraftsetzen**

Die Parkgebührenordnung in der Änderungsfassung der 1. sowie der 2. Ergänzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 03.03.2004

Beck  
Bürgermeister

Siegel